Actum Rathshauß Bozen, den 24.ten Januarii Ao 1738.

Vor Tite Herrn Burgermaister Von Zobel &c

Zugegen Hr Menzens, Hr Graffs, Hr Johann: und Dom.ci Schlechtleitners.

Speckh: und Fleischtax.

Als der wol außgeräuchte Speckh von bester Gattung, das ℔ . . . . 9½ ℓ

Vnd mitern, &c . . . . . 8 ℓ

Vnd vnd schlechtern . . . . . 6½ ℓ

Häyrukhen, Köpf, Füeß, Rippen und dgleich, das ℔ &c . . . . 4 ℓ

Geselchts Rindtfleisch vnd bessern, das ℔ &c . . 5 ℓ

Von schlechtern das ℔ &c . . . . 4½ ℓ

Welch Tax am Waaghauß zu Menigeliches wissen affigiert werden solle. denen 4. Fleischbeschauern, und Ihrs dienern aber, ist aufgetragen worden, Ihr Pflichtmässiges aufsehen zuhalten, damit diser Tax beobachtet: und darüber nit Geschritten: auch recht und lenbedenckhliche Kauffmanns Wahr faill: gestelt. mithin Gerechte Waag und Gewicht gebraucht werde, und dis alles bey Straff und Verlurst der Waar, da vnd Jemande in ain und andern darwider Gehandlt würde.